

Anlage 15

Ergänzende Hinweise zur Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission 2020 Bildung der Wahlvorstände und Rechtsträgerliste

1. Wer bestimmt den **Wahlvorstand**?

Antwort: Der Vorstand als handlungsbefugtes Gremium gemäß der Satzung des DiCVs bzw. des LCVs Oldenburg.

2. Müssen die Mitglieder des **Wahlvorstandes** (hauptamtliche) Mitarbeiter sein und einen AVR-Dienstvertrag haben oder genügt z.B. auch ein Dienstvertrag nach der AVO des Bistums?

Antwort: Die Wahlordnung ist insoweit offen, so dass auch andere Personen als (hauptamtliche) (AVR-)Mitarbeiter Mitglied des Wahlvorstandes sein können.

3. Können auch Rechtsträgervertreter Mitglied des **Wahlvorstandes** sein (z.B. ein Direktor eines Orts-Caritasverbandes)?

Antwort: Ja, aber dann darf diese Person weder für die AK kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören. Konkret hat diese Regelung des § 3 Abs.1 WahlO zur Folge, dass ein solcher Rechtsträgervertreter dann in der Wahlversammlung nicht gleichzeitig in zwei Funktionen erscheinen und „auf zwei Stühlen sitzen“ kann. Um den Anschein der Interessenkollision zu vermeiden, muss er sich auf eine der beiden Funktionen beschränken.

4. Können einzelne Rechtsträger in mehrere **Rechtsträgerlisten** aufgenommen werden und so an mehreren Wahlversammlungen teilnehmen?

Antwort: Ja, denn ein Rechtsträger kann durchaus mehrfach wahlberechtigt sein, nämlich wenn er Mitglied in mehreren DiCV's ist.

5. Wird ein Rechtsträger, der Einrichtungen im Gebiet des DiCV's oder LCV's Oldenburg betreibt, auch dann in die **Rechtsträgerliste** aufgenommen, wenn er nur korporatives Mitglied im Deutschen Caritasverband, nicht jedoch im DiCV bzw. LCV Oldenburg ist?

Antwort: Nein. Entscheidend sind die in § 3 Abs. 2 WahlO aufgeführten Kriterien, wozu zwingend die Mitgliedschaft im DiCV bzw. im LCV Oldenburg zählt.

6. Reicht eine Assoziierung für die Wahlberechtigung eines Rechtsträgers aus?

Antwort: Nein. Die Wahlordnung setzt die Mitgliedschaft im jeweiligen DiCV bzw. LCV Oldenburg voraus. Eine Assoziierung begründet jedoch keine Mitgliedschaft bzw. zumindest keine Vollmitgliedschaft. Über die Assoziierung soll lediglich eine lockere Anbindung an den Caritasverband speziell für kleine Organisationen, die nicht unter die MAVO fallen, ermöglicht werden. Dazu sind dann entweder gar keine oder nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte und -pflichten vorgesehen.

7. Ist ein DiCV bzw. der LCV Oldenburg selbst auch in die **Rechtsträgerliste** aufzunehmen, wenn er selbst Rechtsträger von Einrichtungen ist?

Antwort: Nein. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 WahlO ist hier eindeutig („Mitglied im jeweiligen...“). Die Interessenvertretung der nicht in der Rechtsträgerliste verorteten Rechtsträger - wie z.B. der DiCV's selbst sowie ihrer unselbständigen Untergliederungen – kann nur über die die Wahl ergänzende Entsendung durch die DiCV's bzw. den LCV Oldenburg berücksichtigt werden.

9. Ist die **Liste der wahlberechtigten Rechtsträger** auf AVR-Anwender zu beschränken?

Antwort: Ja. Die Aufnahme in die Rechtsträgerliste erfolgt nicht allein nach der Mitgliedschaft im jeweiligen DiCV bzw. LCV Oldenburg, sondern auch nach der Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 AT AVR, die AVR anzuwenden.

Das bedeutet beispielsweise, dass rechtlich selbständige Träger, die Mitglied im DiCV bzw. LCV Oldenburg sind, aber KODA-Regelungen des Bistums anstatt der AVR anwenden, nicht wahlberechtigt und nicht in die Rechtsträgerliste aufzunehmen sind.

10. Wer ist bei einer Betriebsträgerschaft in die **Rechtsträgerliste** aufzunehmen?

Antwort: Dies hängt von der jeweiligen konkreten rechtlichen Ausgestaltung ab. Entscheidend ist – neben den Voraussetzungen der DiCV-Mitgliedschaft und der Verpflichtung zur AVR-Anwendung –, wer der üblichen Rechtsträgerschaft am nächsten kommt bzw. wer die Dienstgeberfunktion ausübt und die Einrichtungen führt.

11. Ist eine Holding in die **Rechtsträgerliste** aufzunehmen oder ihre gGmbH's?

Antwort: Hier gilt das unter 10. Gesagte. Soweit die Holding selbst auch Träger von Einrichtungen ist, können u.U. je nach konkreter rechtlicher Ausgestaltung sowohl die Holding als auch ihre gGmbH's wahlberechtigt sein.

Diese Hinweise sind als Anregung des Vorbereitungsausschusses Dienstgeber zu verstehen. Letzten Endes muss jeder Wahlvorstand selbst abwägen und entscheiden, wie er im konkreten Einzelfall mit Blick auf das jeweilige Anfechtungsrisiko vorgehen will.